

# Extra-Blatt

zu

Nr. 13 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 24. März 1895.

## Bestimmungen zur Ausführung des § 105e. der Gewerbeordnung betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 4. Februar d. Jz. sind die Bestimmungen der §§ 105a. bis 105f., 105h. und 105i. der Gewerbeordnung, soweit sie nicht bereits für das Handelsgewerbe in Geltung sind, für die Zeit vom 1. April d. Jz. ab in Kraft gesetzt.

Danach dürfen im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Wersten und Ziegeleien, sowie bei Bantten aller Art Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.

Dies Verbot gilt für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Thätigkeit, auch für eine solche außerhalb der gewöhnlichen Betriebsstätte, bei Bantten auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten und erstreckt sich nicht nur auf Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, sondern auch auf Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker. Dagegen ist den Arbeitgebern und selbstständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit nicht verwehrt.

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- oder Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr Nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages dauern.

In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 Uhr Morgens des Sonn- und Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Wegen der von diesen Bestimmungen nach §§ 105c. (für Nothfälle) und 105d. der Gewerbeordnung zulässigen Ausnahmen mache ich auf die in der nächsten Extrabeilage des Amtsblatts enthaltene Preussische Ausführungsanweisung vom 11. d. Mts., sowie auf die vom Bundesrath auf Grund des § 105d. daselbst beschlossenen Bestimmungen vom 5. Februar d. Jz. (Reichsgesetzblatt S. 12) hin.

Auf Grund des § 105e. der Gewerbeordnung lasse ich von den im § 105b. daselbst getroffenen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe für den Regierungsbezirk Marienwerder folgende Ausnahmen zu:

**I. für die nachstehend unter a—o aufgeführten Gewerbe, unter den für jedes Gewerbe angegebenen Bedingungen.**

**a. Blumenbindereien.**

Arbeiter dürfen an allen Sonn- und Festtagen mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Binden von Kränzen und dergl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen frei gegebenen Stunden, aber nicht während der Zeit des Hauptgottes-Dienstes, beschäftigt werden.

**Bedingung.**

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von jeder Arbeit freizulassen.

**b. Gasanstalten und Electricitätswerke.**

Arbeiter dürfen an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, beschäftigt werden.

**Bedingung.**

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

**c. Bäcker- und Konditorgewerbe.**

1. In Bäckereien und Konditoreien dürfen Arbeiter an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden beschäftigt werden. Dabei ist jedoch **jedem Arbeiter an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe, und zwar von 14 Stunden in Bäckereien und von 12 Stunden in Konditoreien** zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit wird für **Bäckereien auf 7 Uhr Morgens, für Konditoreien auf 12 Uhr Mittags** festgesetzt.

Außerdem ist jedem Arbeiter an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von 14 bzw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

a in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage nothwendig sind, (z. B. Aufsetzen des Hefestücks) jedoch erst **nach 6 Uhr Abends und nicht länger als 1 Stunde.**

b in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Cremes und dergl.)

Sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr Mittags mit den zu b genannten Arbeiten beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

3. Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Stunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen,

kann von der **unteren Verwaltungsbehörde** gestattet werden, daß in jedem Betriebe ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter Ziffer 1 freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.

4. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaaren, als Konditorwaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerwaare ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird. Jedoch werden auch die aus Hefe, Milch und Zucker hergestellten Milchbrode, Schnecken, Rosenbrode, Zwiebacke und ähnliches herkömmlich zum Morgenkaffee verwendetes Gebäck örtlich zu den Bäckerwaaren gerechnet.

#### d. Fleischergewerbe.

Arbeiter dürfen an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden, jedoch nur bis zum Beginn der für die Verkaufszeit im Handelsgewerbe mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung beschäftigt werden.

**B e d i n g u n g:** wie zu a.

#### e. Barbier- und Friseurgewerbe.

Arbeiter dürfen an allen Sonn- und Festtagen **bis 2 Uhr Nachmittags** beschäftigt werden; eine weitere Beschäftigung ist nur gestattet, soweit sie bei der Vorbereitung von **öffentlichen Theatervorstellungen und Schausstellungen** erforderlich ist.

**B e d i n g u n g:**

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

#### f. Wasserversorgungsanstalten.

Arbeiter dürfen an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb **unverbehrlich** sind, beschäftigt werden.

**B e d i n g u n g:**

Bei bloßem Tagesbetrieb wie zu e. Bei ununterbrochenem Betrieb wie zu b.

#### g. Badeanstalten.

Arbeiter dürfen an allen Sonn- und Festtagen beschäftigt werden.

**B e d i n g u n g:**

Für diejenigen Badeanstalten, die nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden: wie zu e.

Soweit die Badeanstalten zu Heilzwecken bestimmt sind, finden auf sie, wie auf Heilanstalten überhaupt, die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe keine Anwendung (vergl. oben zu A. 1.)

## h. Zeitungsdruckereien.

Arbeiter dürfen an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachtis-, Oster- und Pfingstfeiertages bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt werden. Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Tages ruhen.

Soweit der Vertrieb der Zeitungen nicht durch besondere Spediteure stattfindet, sondern einen Theil des Zeitungsdruckereibetriebes bildet, werden dafür die für die Zeitungsspedition zugelassenen Arbeitszeiten gewährt.

### B e d i n g u n g:

Beim Vertrieb der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.

## i. Anstalten zur Mittheilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten.

Arbeiter können an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unuerläßlich sind, beschäftigt werden.

B e d i n g u n g: wie zu e.

## k. Photographische Anstalten.

Die Beschäftigung von Arbeitern wird gestattet:

1. an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Portraits, des Kopirens und Retouchirens für 10 Stunden, und zwar von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.

2. an allen übrigen Sonn- und Festtagen nur zum Zwecke der Aufnahme von Portraits und zwar im Sommerhalbjahr (1. April—1. Oktober) von 11—5 Uhr, im Winterhalbjahr (1. Oktober—1. April) von 11—3 Uhr.

## l. Gewerbe der Küche.

Arbeiter dürfen an allen Sonn- und Festtagen beschäftigt werden.

B e d i n g u n g: wie zu e.

## m. Bierbranereien, Eisfabriken, Molkereien.

Arbeiter dürfen zur Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden beschäftigt werden.

## n. Mineralwasserfabriken.

In der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober dürfen Arbeiter während 3 Stunden vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes mit Arbeiten beschäftigt werden, die zur Versorgung der Kundschaften erforderlich sind.

## o. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betrieb.

Die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden darf bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe erfolgen.

### Zu a—o.

Alle Arbeiter, welche auf Grund der vorstehenden unter a—o angegebenen Ausnahmebestimmungen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, dürfen — wenn nicht Gefahr im Verzuge ist — während der für sie festgesetzten Ruhezeit auch nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe auf Grund des § 105 c Abs. 1 vorgenommen werden dürfen, und ferner auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe herangezogen werden.

Nur ist in denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waaren Aenderungs- oder Zurichtungsarbeiten vorgenommen werden (z. B. Gewerbe der Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Fleischer) die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

## II. Ausnahmen für Betriebe mit Wind- oder unregelmäßiger Wasserkraft.

a. In den mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben — mit Ausnahme der Getreidemahlmühlen — dürfen Arbeiter an 12 Sonn- und Festtagen im Jahre, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, welche nicht an Werktagen vorgenommen werden können.

b. In Wind- und Getreidewassermühlen dürfen Arbeiter mit den zu a angegebenen Arbeiten an 26 Sonn- und Festtagen beschäftigt werden, jedoch mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages.

### Bedingungen zu a und b.

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag mindestens für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von jeder Arbeit freizulassen.

Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den im § 105 c, Abs. 2 bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

Die unter a und b angegebenen Ausnahmen sind jedoch nur für solche Betriebe zugelassen, welche als Triebkraft ausschließlich oder vorwiegend Wind oder Wasser verwenden, bei denen also die Wind- oder Wasserkraft die stärkere (Hauptkraft) ist. Bei dem mit Wasserkraft arbeitenden Betrieben muß außerdem die Wasserkraft eine unregelmäßige sein, welche während der jährlichen Betriebszeit, insbesondere in Folge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser) — jedoch abgesehen von außergewöhnlichen Naturereignissen — erheblichen Schwankungen unterworfen zu sein pflegt.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen dieselben werden auf Grund des § 146 a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfall mit Haft bestraft.

Marientwerder, den 22. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.